

Sondervereinbarung

zwischen

dem Landkreis Harz

– nachfolgend "Landkreis" genannt –

und

– nachfolgend "Taxiunternehmen" genannt –

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

Präambel

Das Mobilitätsangebot im Landkreis Harz soll im Rahmen des geförderten Modellprojekts „harzbewegt“ um ein neues öffentliches Mobilitätsangebot, nämlich das „ÖPNV-Taxi“, erweitert werden. Damit sollen für bislang noch nicht abgedeckte Zeiten und Räume neue Mobilitätsoptionen geschaffen werden.

Fahrgäste sollen über ein digitales Buchungssystem ÖPNV-Taxi-Fahrten buchen und bezahlen können. Dabei sollen ÖPNV-Taxi-Fahrten gleichzeitig von mehreren Fahrgästen buchbar sein. Alle ÖPNV-Angebote einschließlich der ÖPNV-Taxi-Angebote sollen entsprechend dem Fahrtwunsch eines Fahrgastes vom Buchungssystem zu multimodalen Reiseketten verbunden werden können. So können auch größere Distanzen mit Hilfe eines integrierten ÖPNV überwunden werden. Die Bezahlung der ÖPNV-Taxi-Fahrten soll auf der Basis eines umfassenden ÖPNV-Tarifsystems erfolgen.

Das ÖPNV-Taxi-Angebot soll von allen Verkehrsunternehmen im Landkreis Harz durchgeführt werden können, die Taxen zur Verfügung haben.

1. Abschnitt: Grundlagen der Sondervereinbarung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Sondervereinbarung gilt für alle Verkehrsunternehmen, die ÖPNV-Taxi-Fahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Taxenverkehrs im Landkreis Harz durchführen.
- (2) Übergangsweise bis zum Ende des Modellprojekts zum 31.12.2026 gilt diese Sondervereinbarung auch für Verkehrsunternehmen, die ÖPNV-Taxi-Fahrten mit Fahrzeugen des nach dem Personenbeförderungsgesetz genehmigten Mietwagenverkehrs durchführen. Die nachfolgenden Regelungen gelten für diese Unternehmen entsprechend.

§ 2 Gegenstand der Sondervereinbarung

- (1) § 51 Abs. 2 PBefG bildet die Rechtsgrundlage für diese Sondervereinbarung.
- (2) Diese Sondervereinbarung regelt die Durchführung und die Vergütung von allen Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi.
- (3) Diese Sondervereinbarung stellt gleichzeitig eine allgemeine Vorschrift im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 2 lit. I) VO 1370/2007 dar.

2. Abschnitt: Integrierte allgemeine Vorschrift

§ 3 Zuständigkeit

Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 2 lit. b) und I) der Verordnung (EG) Nr.1370/2007 für den Erlass und die Durchführung der allgemeinen Vorschrift ist der Landkreis als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gem. § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA. Soweit in dieser Sondervereinbarung von der zuständigen Behörde die Rede ist, ist damit der Landkreis als der diese allgemeine Vorschrift erlassende Aufgabenträger gemeint.

§ 4 Geografischer Geltungsbereich

Diese allgemeine Vorschrift gilt im Gebiet der Gemeinden des Landkreises Harz (räumlicher Zuständigkeitsbereich).

§ 5 Einbezogene Arten von Verkehrsdiensten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift gilt für alle Verkehre mit Taxen nach § 47 PBefG und übergangsweise für alle Verkehre mit Mietwagen nach § 49 Abs. 4 PBefG im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Behörde, soweit es sich dabei um öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) handelt („ÖPNV-Taxi“).
- (2) Das ÖPNV-Taxi ersetzt, ergänzt und verdichtet nach § 8 Abs. 2 PBefG den Linienverkehr im Sinne des § 8 Abs. 1 PBefG.

§ 6 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a) VO 1370/2007 ist die aus der allgemeinen Vorschrift erwachsene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, dass alle Verkehrsunternehmen im Anwendungsbereich der allgemeinen Vorschrift verpflichtet sind, für das ÖPNV-Taxi die Höchsttarife nach § 7 nicht zu überschreiten.
- (2) Der Höchsttarif (ÖPNV-Tarif) versteht sich als Ermäßigung der Fahrpreise des klassischen Taxiverkehrs gemäß der Verordnung zur Regelung des Taxiverkehrs im Landkreis Harz (Taxenordnung).

§ 7 Gemeinwirtschaftlicher Tarif

- (1) Der Tarif für die ÖPNV-Taxi-Fahrten, der von den Fahrgästen zu zahlen ist, wird vom Landkreis festgelegt. Dabei gilt der jeweils gültige gemeinwirtschaftliche Tarif, der auf der Website www.kreis-hz.de veröffentlicht ist.
- (2) Der ÖPNV-Tarif für eine ÖPNV-Taxi-Fahrt wird vom Buchungssystem automatisch berechnet. Für das Taxiunternehmen fallen keinerlei Aufgaben im Rahmen der Tarifberechnung an.
- (3) Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 der Taxenordnung ist die Taxameteruhr bei Fahrten im Rahmen dieser Sondervereinbarung nicht zu verwenden. Gleiches gilt für Wegstreckenzähler in Mietwagen.

3. Abschnitt: Grundlagen des ÖPNV-Taxis

§ 8 Art des Verkehrsangebotes

- (1) Beim ÖPNV-Taxi handelt es sich um ein digitales und fahrplanloses ÖPNV-Angebot im Flächenverkehr, welches als Ergänzung zum Linienverkehr angeboten wird.
- (2) Das Taxiunternehmen stellt nach seinem Ermessen freie Kapazitäten für das Verkehrsangebot ÖPNV-Taxi zur Verfügung.
- (3) Das Bedienegebiet umfasst grundsätzlich alle ÖPNV-Haltestellen. Daneben gibt es vom Landkreis virtuell festgelegte Haltepunkte.
- (4) Das ÖPNV-Taxi-Angebot kann in den folgenden Betriebszeiten erbracht werden:
 1. Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 2. Samstag: 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 3. Sonntag: 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr

§ 9 Vertragsparteien

- (1) Das Taxiunternehmen ist Unternehmer im Sinne des § 3 PBefG und schließt die Beförderungsverträge mit den Fahrgästen ab. Für das Taxiunternehmen gelten daher alle Rechte und Pflichten des Personenbeförderungsrechts.
- (2) Das Taxiunternehmen vereinnahmt die Fahrgelderlöse in bar auf eigenen Namen und eigene Rechnung.
- (3) Das Taxiunternehmen tritt die Forderung digitaler Fahrgelderlöse an den Landkreis Harz ab. Der Landkreis Harz vereinnahmt die digitalen Fahrgelderlöse über einen beauftragten Zahlungsdienstleister. Die Einnahmen aus den digitalen Fahrgelderlösen werden mit dem Ausgleichsanspruch gemäß § 12 dieser Sondervereinbarung an das Taxiunternehmen ausgekehrt.

§ 10 ÖPNV-Taxi-Software

- (1) Die Registrierung des Taxiunternehmens in der ÖPNV-Taxi-Software ist Voraussetzung für die Teilnahme an dem System „ÖPNV-Taxi“.

- (2) Die gesamte Abwicklung im System „ÖPNV-Taxi“ findet über die ÖPNV-Taxi-Software statt. Das Taxiunternehmen ist nicht berechtigt, eigenmächtig Fahrten als ÖPNV-Taxi-Fahrten durchzuführen oder bestehende Fahraufträge abzuändern.

§ 11 Betriebsabläufe

- (1) Fahrten mit dem ÖPNV-Taxi können ausschließlich über die ÖPNV-Taxi-Software gebucht werden.
- (2) Einzelheiten zu den Betriebsabläufen und dem Umgang mit der ÖPNV-Taxi-Software sind **Anlage 1** zu entnehmen.

4. Abschnitt: Abrechnung

§ 12 Ausgleichsregelung

- (1) Nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift werden dem Taxiunternehmen Mittel als Ausgleich zu den Kosten gewährt, die bei der Beförderung von Personen im Verkehr mit dem ÖPNV-Taxi entstehen. Dieser Ausgleich ist eine Ausgleichsleistung nach Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 lit. g) VO 1370/2007 für die finanziellen Auswirkungen, die durch die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dieser allgemeinen Vorschrift zurückgehen.
- (2) Einzelheiten zur Abrechnung sind **Anlage 2** zu entnehmen

§ 13 Rechnungslegung

Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich zum 15. des folgenden Monats.

5. Abschnitt: Sonstiges

§ 14 Laufzeit

Diese Sondervereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und endet mit Ablauf des Modellprojekts am 31.12.2025 oder wenn diese Sondervereinbarung durch eine neue Sondervereinbarung ersetzt wird.

Anlagenspiegel

Anlage 1 Betriebsablauf

Anlage 2 Abrechnung

Datum und Unterschriften

...., den

Für die:

.....

..., den

Für

.....

...., den